

KUNDMACHUNG

Gemäß den Bestimmungen des § 22 der Gemeindeordnung 1990 kann ein Mitglied des Gemeinderates auf sein Mandat verzichten, wobei dieser Verzicht schriftlich zu erklären und mit dem Einlangen beim Stadttamt wirksam wird, wenn die Verzichtserklärung nicht einen späteren Zeitpunkt enthält. Dies macht gemäß § 75 Absatz 2 der OÖ. Kommunalwahlordnung 1996 die Neubesetzung des frei gewordenen Mandats durch den Bürgermeister notwendig.

Für die **FPÖ** hat **Herr Walter Partoll** den Verzicht seines Mandates im Gemeinderat ordnungsgemäß beim Stadttamt eingebracht und auch den Verzicht als Gemeinderats-Ersatzmitglied erklärt.

Die nächste auf der Liste der Ersatzmitglieder, Frau Victoria Partoll hat jedoch ihre Berufung abgelehnt.

Daher wird das, als nächstes in der Mitgliederliste aufscheinende Ersatzmitglied Frau **Birgit Hutflesz, geb. 1979** in den Gemeinderat der Fraktion der **FPÖ** übernommen und ist diese mit der Berufung einverstanden.

Der Bürgermeister:



Christian Partoll

Angeschlagen am: 17.09.2026

Abgenommen am: 02.10.2026